

Az.: MLW 14-24-166/14

Genehmigung

des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg und der Änderung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am 17. Juli 2024 als Satzung beschlossene Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg (ohne Kapitel 3.5 und 4.2.2) sowie die gleichzeitig als Satzung beschlossenen Änderungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien der Region Ostwürttemberg vom 16.10.2013 (Kapitel 4.2.2, zuvor 4.2.3), werden gem. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte in Verbindung mit deren Legenden.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Der Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg und die Änderungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 3. September 2025



Dieter Heß

i.V. der Abteilungsleitung

